

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Altstadt Zwiesel, Landkreis Regensburg
Bereich "Jahnstraße - Binderanger"

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden - Städtebauförderungsgesetz - in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318 berichtigt S. 3617) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Stadt Zwiesel, Landkreis Regensburg, gemäß Stadtratsbeschluss vom 7.9.78 Nr. 354 folgende mit RS vom 13.12.1978 - 220 - 1204/6 - 148 - 11 II genehmigte

Satzung

§ 1

Im Altstadtbereich der Stadt Zwiesel wird das Sanierungsgebiet, dessen Abgrenzung im anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet ist, förmlich als Satzungsgebiet I Bereich "Jahnstraße - Binderanger" festgelegt.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet -Satzungsgebiet I- setzt sich zusammen aus dem Bereich Binderanger, dem südlichen Teil des Stadtparks, dem südlichen Teil der Jahnstraße mit dem nordöstlich anschließenden Parkplatz auf Fl.Nr. 22. Das Sanierungsgebiet "Jahnstraße - Binderanger" setzt sich im einzelnen zusammen aus den folgenden Grundstücken der Gemarkung Zwiesel:

Fl.Nr. 36/12,	Fl.Nr. 329,	Fl.Nr. 331,	Fl. Nr. 335,	Fl.Nr. 340,	Fl.Nr. 360/3
327,	330,	332,	338,	341,	668/5
327/2,	330/2,	332/2,	339,	342/2,	

und Teilflächen aus folgenden Grundstücken:

- Fl.Nr. 10/2, begrenzt im Süden, Westen, Norden und Nordosten von den Grundstücksgrenzen, im Südosten durch die nordwestliche Außenwand des bestehenden Nebengebäudes an der Jahnstraße in einer Länge von 15,0 m,
- Fl.Nr. 22, begrenzt im Süden, Westen, Norden und Osten von den Grundstücksgrenzen, im Südosten von der nördlichen Außenwand des bestehenden Nebengebäudes (Garagentrakt) auf Fl.Nr. 22 und von einer Linie, führend vom Nordosteck des Nebengebäudes (Garagentrakt) auf Fl.Nr. 22 zur Nordostecke der Fl. Nr. 21,
- Fl.Nr. 35, begrenzt im Süden, Westen und Osten von den Grundstücksgrenzen, im Norden durch eine Linie, führend ab der Südwestecke des bestehenden Sportplatzgebäudes in westlicher Richtung bis zur Höhe der Südostecke der Fl.Nr. 373/8,
- Fl.Nr. 36, begrenzt im Süden, Westen, Osten und Südosten von den Grundstücksgrenzen, im Norden durch die südliche Außenwand des bestehenden Sportplatzgebäudes und einer Linie, führend ab östlicher Ecke des bestehenden Sportplatzgebäudes in gerader westlicher Richtung zur Südostecke der Fl.Nr. 373/8, im Nordosten durch eine Linie ab Südostecke des Sportplatzgebäudes in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Grenze der Fl.Nr. 22 -Länge der Linie 6,0 m,
- Fl.Nr. 36/3, begrenzt im Süden, Westen und Osten von den Grundstücksgrenzen, im Norden durch die südliche Außenwand des bestehenden Sportplatzgebäudes,
- Fl.Nr. 373, begrenzt im Süden, Westen und Osten von den Grundstücksgrenzen, im Norden von einer Linie, führend ab der Südostecke der Fl.Nr. 373/8 in gerader östlicher Richtung zur Südwestecke des bestehenden Sportplatzgebäudes,
- Fl.Nr. 668, begrenzt im Westen und Osten von den Grundstücksgrenzen, im Süden von der Südkante der Brücke über den Großen Regen (Luitpoldbrücke), im Norden von einer geraden Linie, die die Verbindung zwischen der Südostecke des bestehenden Sportplatzgebäudes und der Südostecke der Fl.Nr. 373/8 darstellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, den 18.12.1978

STADT ZWIESEL

(Haberland)
1. Bürgermeister

ka